



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2011 vom 01.02.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2009 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	Seite 4 - 5
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 03478/2010/71	Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 03350/2010/71	Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 03464/2010/71	Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 03498/2010/71	Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 03429/2010/71	Seite 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2011	Seite 8 - 9
Stadt Sulingen Bauleitplanung der Stadt Sulingen	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Sulingen „Filler- damm (neu)“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	Seite 10
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Sulingen „Linderner Straße“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	Seite 11
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 12 - 13
Stadt Syke Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2011	Seite 13 - 14
Stadt Twistringen Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Verwaltungs- kosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	Seite 14 - 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 16 - 17
Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2011 Seite 18 - 20

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Neuzeichnung 2010) Seite 20 - 21

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010 Seite 21 - 22

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf
Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf Seite 22 - 25

Gemeinde Süstedt

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Süstedt Seite 26 - 28

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011 Seite 28 - 29

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011 Seite 29 - 30

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2011 Seite 30 - 31

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Dickel
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2011 Seite 31 - 32

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2011 Seite 32 - 33

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2010 Seite 33 - 34
Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2011 Seite 34 - 35

Gemeinde Wetschen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 36
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 37

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011 Seite 38

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 39

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 40

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Neuenkirchen Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 41
Gemeinde Scholen Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 42
Gemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011	Seite 43
Gemeinde Sudwalde Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011	Seite 44
Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen Haushaltssatzung 2011 – Gemeinde Mellinghausen	Seite 45 - 46
Flecken Siedenburg Haushaltssatzung 2011 – Flecken Siedenburg	Seite 46 - 47
Gemeinde Staffhorst Haushaltssatzung 2011 – Gemeinde Staffhorst	Seite 47 - 48

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bek. des LBEG vom 18.01.2011	Seite 48
--	----------

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2009 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2009 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17.09.2010 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend § 28 Abs. 2 EigBetrVO Nds.:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 13.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2009 des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Der Betriebsleiter wird entlastet.
3. Der Jahresgewinn 2009 beträgt 36,13 Euro, er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.02.2011 bis 18.02.2011 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

Dr. Ralf Vogeding
Betriebsleiter
Syke, 05.01.2011

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.01.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 03478/2010/71 -

Herr Cord Spannhake hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen, Ferkeln und Rindern, Errichtung einer Biogasanlage (1162 I. Nachtrag - Errichtung Trocknungsanlage - zur Genehmigung von 30.04.2010, Az. 3969/2009 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen
Flur	9	15	15
Flurstück	30	4/3	5/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.01.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 03350/2010/71 -

Die Westwind Entwicklungs GmbH - Herrn Oliver Harmann – hat die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 82-E2 mit 2300 kW, 108,39 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und 149,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Donstorf	Donstorf	Donstorf	Donstorf	Donstorf
Flur	12	12	12	12	12
Flurstück	50/1	51/3	53/1	54/1	57/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.01.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 03464/2010/71 -

Herr Cord Meyer hat die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1428 Plätzen, eines Ferkelaufzuchtstall mit 1484 Plätzen, 6 Futtersilos, Güllebehälter, Desinfektions- und Abfüllplatz und Einfriedigung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1428 Mastschweine- u. 1484 Ferkelplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hollwedel
Flur	4
Flurstück	97

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.01.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 03498/2010/71 -

Herr Reinhard Meyer hat die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 38850 Plätzen, die Errichtung von 3 Futtersilos und ein Stahlbetonerdbehälter sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Donstorf
Flur	3
Flurstück	62/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.01.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 03429/2010/71 -**

Die BOS Bioenergie GmbH & Co. KG - Herr Udo Harms-Martens – hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 499 el. Leistung und 1.234 kW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scharrendorf
Flur	11
Flurstück	9/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	22.780.150,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	23.019.350,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	25.197.950,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	25.197.950,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.731.250,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.141.650,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	2.942.600,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	4.976.300,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.524.100,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.524.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 843.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 16. Dezember 2010

(LS)

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 06.01.2011 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 12.01.2011

Stadt Diepholz

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Sulingen „Fillerdamm (neu)“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Sulingen „Fillerdamm (neu)“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung - , Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 10.01.2011
Der Bürgermeister
- Knoop -

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Sulingen „Linderner Straße“
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)**

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Sulingen „Linderner Straße“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung - , Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 10.01.2011
Der Bürgermeister
- Knoop -

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.866.051,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.354.944,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 205.100,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.818.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.391.011,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.112.100,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.831.700,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 263.100,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 398.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 15.193.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.621.011,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

Sulingen, 16. Dezember 2010
gez. Knoop
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2011 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 11.01.2011 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 14.01.2011
Der Bürgermeister
gez. Knoop
(Knoop)

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 419), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.551.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	31.025.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	758.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.636.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.822.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.897.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.022.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.947.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.947.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.480.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.792.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 666.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 845.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbsteuer 380 v.H.

Syke, den 16.12.2010
gez. Dr. Harald Behrens (L.S.)
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 05.01.2011, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 02.02. bis 10.02.2011
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 19.01.2011
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- I. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- II. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

- I. Die Höhe der Kosten beläuft sich auf 7 € je angefangene viertel Stunde.
- II. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- III. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 3 Gebührenbefreiung

- I. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
 - die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
 - die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Gnadensachen,
 - Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - Nachweis der Bedürftigkeit
 - Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 - Toten- und Beerdigungsscheine
 - c) Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten, und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- II. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Auslagen

- I. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen im Wert von über einem Euro notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- II. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - d) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- III. Bei Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 € übersteigen.

§ 5 Kostenschuldner

- I. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- II. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld

- I. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- II. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Fälligkeit der Kostenschuld

- I. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- II. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 29.04.1996 außer Kraft.

K. Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (NDS. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 08.12.2010 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hortgruppen werden nur im Bedarfsfall bei Vorliegen von genügend Anmeldungen sowie der räumlichen und personellen Voraussetzungen eingerichtet. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze in Hortgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

Einzelne Tage, die im Platzsharing angemeldet wurden, können nur in Ausnahmefällen geändert werden.

2. In § 3 wird folgender Abs.5 angefügt:

Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die die Krippe besuchen, werden maximal 4 Wochen vor Arbeitsbeginn der Sorgeberechtigten zur Eingewöhnung aufgenommen. Dieses gilt auch für Krippenkinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. § 6 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, Ganztagsgruppen, Krippengruppen sowie Hortgruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

4. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergarten- und Hortgruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Stuhr, den 09.12.2010
Bockhop
Bürgermeister

Anlage 2

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in Hortgruppen

Die Vergabe von Plätzen in den Hortgruppen der Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Umfang der Betreuungsdauer – 5 Tage Betreuung vor 4, 3 oder 2 Tagen Betreuung
2. Umfang der Betreuungszeit gemäß der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten
3. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
4. Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig oder befinden die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
5. Pädagogische Gründe, die vom Jugendamt vorgegeben sind
6. Zeitgleiche Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte
7. Geburtsdatum (jüngere Kinder vor älteren Kindern)

Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	52.948.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	56.051.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.332.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.332.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.175.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.352.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.430.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.171.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.750.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.744.900,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	56.355.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	57.268.600,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	905.500,00 €
Aufwendungen in Höhe von	905.500,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	37.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	37.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.377.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.381.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.377.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.292.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	141.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.381.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.433.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.750.000,00 € festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.050.000,00 € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%
2. Gewerbesteuer	400%

Stuhr, den 09. Dezember 2010
gez. Bockhop
Cord Bockhop
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 05. Januar 2011 unter dem Aktenzeichen FD 30 - 916 - 912 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
Zimmer 227,

zu folgenden Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Mo und Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 13. Januar 2011
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" (Neuzeichnung 2010)

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (FNP) vom 28.12.1984 mit dem Stand der 15. Änderung gem. § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), neu bekannt zu machen.

Hinweise:

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen im Samtgemeindegebiet gestaltete sich die eindeutige und übersichtliche Handhabung des Planwerks des FNP zunehmend schwierig. Damit auch künftig kurzfristig und übersichtlich eindeutige Planaussagen zu den einzelnen Teilbereichen des Samtgemeindegebiets getroffen werden können, hat sich die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entschlossen, den FNP unter Berücksichtigung der bis heute durchgeführten und wirksamen Änderungen/Ergänzungen zusammenzufassen und neu bekannt zu machen. Der Geltungsbereich der Neubekanntmachung des FNP umfasst die ganze Samtgemeinde (Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden Brockum, Hüde, Lembruch, Flecken Lemförde, Marl, Quernheim und Stemshorn).

Die Neubekanntmachung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung (neue Rechte werden hierdurch nicht begründet). Maßgeblich ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, wie er durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 28.12.1984 wirksam geworden ist, mit seinen Änderungen und Ergänzungen.

Die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes und dessen Ursprungsfassung sowie die wirksamen Änderungen und Ergänzungen mit den jeweiligen Erläuterungen/Begründungen kann jedermann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Lemförde, den 19.01.2011

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

L.S.

Bechtel

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 11.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	§ 1	
		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
I. Haushaltsplan	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+78.900,-- €	8.014.000,-- €	8.092.900,-- €
die Ausgaben	+78.900,-- €	8.014.000,-- €	8.092.900,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+185.900,-- €	2.173.600,-- €	2.359.500,-- €
die Ausgaben	+185.900,-- €	2.173.600,-- €	2.359.500,-- €

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 755.000 € um 690.000 € erhöht und damit auf 1.445.000 € neu festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 12.10.2010
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit Verfügung vom 20.01.2011 –
Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags) , beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 24.01.2011
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

**in der Fassung vom 18.07.2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom
21.12.2010**

§ 1

Allgemeines und Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Asendorf betreibt in Haendorf eine Kindertagesstätte (Kindergarten) als öffentliche Einrichtung. Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 14.15 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst an).

In den Ferien werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Die erste Woche der Herbstferien ist regulär geöffnet, die Busbeförderung findet statt.
- In der ersten Woche der Osterferien und den ersten 1,5 Wochen der Sommerferien wird auf gesonderte Anmeldung bei der Kindergartenleitung eine Betreuung durchgeführt. Es findet keine Busbeförderung statt.

§ 3 Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Asendorf. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz/Krippenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Kriterien bzw. Lebenssituationen auch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Regelgruppen am Vormittag bis zu 25 Kinder,
- b) in der Kleingruppe am Vormittag bis zu 10 Kinder,
- c) in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, sofern der von der Gemeinde eingesetzte Busdienst nicht in Anspruch genommen wird.

Bei Inanspruchnahme des Busdienstes sind die Kinder rechtzeitig zu den von der Kindergartenleitung bekannt gegebenen Abfahrtszeiten zu den Haltepunkten zu bringen und von dort nach dem Betrieb abzuholen und während der Wartezeit zu beaufsichtigen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

§ 6

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Benutzungsgebühren

a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.200,00 € (100,00 € mtl.) |
| b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich | 1.500,00 € (125,00€ mtl.) |
| c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich | 1.800,00 € (150,00€ mtl.) |
| d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich | 2.100,00 € (175,00 € mtl.) |
| e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich | 2.400,00 € (200,00 € mtl.) |
| f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

Für das Mittagessen wird ein Betrag von 2,50 € erhoben.

**b) Für den Besuch der Krippe werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07)
nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:**

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.776,00 € (148,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € (185,00€ mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	2.664,00 € (222,00€ mtl.)
d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	3.108,00 € (259,00 € mtl.)
e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	3.552,00 € (296,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	222,00 € (18,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	444,00 € (37,00 € mtl.)

Für das Mittagessen wird ein Betrag von 2,50 € erhoben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

**§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Asendorf durch Bescheid festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

**§ 9
Elternvertretung**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Asendorf.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher gehören dem Beirat des Kindergartens der Gemeinde Asendorf an.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Asendorf, den 21.12.2010
Der Bürgermeister
Wolfgang Heere

Gemeinde Süstedt

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Süstedt

§ 1

Allgemeines und Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Süstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Kindergarten).

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.30 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Der Kindergarten wird während der Karwoche, 4 Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen. In den übrigen Ferienzeiten wird bei Anmeldung von mindestens 10 Kindern ein Feriendienst angeboten.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden.

Die Anmeldung sollte in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kalenderjahr (1.8. bis 31.7.) erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme von Kindern.

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze vorhanden sind, werden die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen besonderen sozialen Umständen, die die Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten kennzeichnen, bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere das Alter und der soziale Entwicklungsstand des Kindes, die Berufstätigkeit der Eltern sowie das Vorhandensein anderer Betreuungspersonen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in der Regelgruppe am Vormittag bis zu 25 Kinder
- b) in der altersübergreifenden Gruppe bis zu 20 Kinder

§ 4 Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Vor dem erneuten Besuch des Kindergartens ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
d) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

Bei der Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Süstedt durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9
Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Süstedt.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat des Kindergartens.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Süstedt, den 13.12.2010
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **20.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	4.949.800,00 €
in den Ausgaben auf	4.949.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	744.500,00 €
in den Ausgaben auf	744.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 824.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 45 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 20.12.2010
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 76 (2) und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 05.01.2011 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.01.2011
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **15.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	3.300.900,00 €
in den Ausgaben auf	3.300.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	776.100,00 €
in den Ausgaben auf	776.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Kirchdorf, den 15.12.2010
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 29.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.01.2011
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am **16.12.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	545.700,00 €
in den Ausgaben auf	545.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	57.000,00 €
in den Ausgaben auf	57.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

Wehrbleck, den 16.12.2010
Gemeinde Wehrbleck
Schwenker
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 29.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.01.2011
Dahm
Verwaltungsvertreter

**Samtgemeinde Rehden
Gemeinde Dickel**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	301.700,-- EUR
in der Ausgabe auf	301.700,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	198.900,-- EUR
in der Ausgabe auf	198.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Dickel, den 21.12.2010

Gödke

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30. Dezember 2010

Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 22. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	294.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	294.400,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	80.600,-- EUR
in der Ausgabe auf	80.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Hemsloh, den 22.12.2010

Schlüter

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30. Dezember 2010

Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	3.141.100,00	21.349.100,00	18.208.000,00
die Ausgaben	0,00	3.141.100,00	21.349.100,00	18.208.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.198.700,00	0,00	3.146.100,00	4.344.800,00
die Ausgaben	1.198.700,00	0,00	3.146.100,00	4.344.800,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 15. Dezember 2010
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30. Dezember 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19.811.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	19.811.400,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.280.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	2.280.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Rehden, den 15.12.2010

Grelle

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 28.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30. Dezember 2010

Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	132.500,00	0,00	1.091.500,00	1.224.000,00
die Ausgaben	132.500,00	0,00	1.091.500,00	1.224.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	217.400,00	395.200,00	177.800,00
die Ausgaben	0,00	217.400,00	395.200,00	177.800,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wetschen, den 20. Dezember 2010

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30. Dezember 2010

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.171.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	1.171.400,-- EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	314.600,-- EUR
in der Ausgabe auf	314.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Wetschen, den 20.12.2010
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.12.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30. Dezember 2010
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	3.902.000 €
in der Ausgabe auf	3.902.000 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	531.900 €
in der Ausgabe auf	531.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 39 % (= 1.108.216 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 15. Dezember 2010
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2011 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfügung vom 05. Januar 2011 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsbau der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 10. Januar 2011
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 30. November 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	361.800 €
in der Ausgabe auf	361.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	275.200 €
in der Ausgabe auf	275.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 56.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 340 v.H. |

Affinghausen, den 30. November 2010

Gemeinde Affinghausen

gez. Schöne

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.12.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2011

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	951.900 €
in der Ausgabe auf	951.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	205.000 €
in der Ausgabe auf	205.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Ehrenburg, den 16. Dezember 2010
Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 28.12.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen seiner Sitzung am 07. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	556.300 €
in der Ausgabe auf	556.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	104.600 €
in der Ausgabe auf	104.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Neuenkirchen, den 07. Dezember 2010

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 28.12.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2011

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Scholen seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	456.700 €
in der Ausgabe auf	456.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	17.300 €
in der Ausgabe auf	17.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Scholen, den 13. Dezember 2010
Gemeinde Scholen
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 28.12.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	702.300 €
in der Ausgabe auf	702.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	40.700 €
in der Ausgabe auf	40.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Schwaförden, den 14. Dezember 2010
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 28.12.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	445.000 €
in der Ausgabe auf	445.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	347.100 €
in der Ausgabe auf	347.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 145.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Sudwalde, den 08. Dezember 2010

Gemeinde Sudwalde

gez. Behrmann

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.12.2010 unter dem Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2011

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung 2011 Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	586.600 Euro
und in der Ausgabe auf	586.600 Euro

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	71.500 Euro
und in der Ausgabe auf	71.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.760 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Mellinghausen, 10.12.2010
von der Behrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.12.2010, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2011 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 03.01.2011
von der Behrens
Bürgermeister

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2011 Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	720.700 €
und in der Ausgabe auf	720.700 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	16.100 €
und in der Ausgabe auf	16.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.115 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Siedenburg, 13.12.2010
Runge
Bürgermeister

Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.12.2010, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2011 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 03.01.2011
Rauschkolb
Gemeindedirektor

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2011 Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	326.800 Euro
und in der Ausgabe auf	326.800 Euro
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	36.800 Euro
und in der Ausgabe auf	36.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.460 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A	330 v.H.
b) für Grundstücke, Grundsteuer B	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Staffhorst, den 22.12.2010
gez. Holle
Bürgermeister

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.12.2010, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2011 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 05.01.2011
gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 18.01.2011 B II f 1.7 XIII 2011-002

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke Barnstorf, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, plant das Projekt „Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Diepholz, Gemeinde Barnstorf auf dem Betriebsgelände der Wintershall Holding AG.

Das Vorhaben unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.01.2011
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

(L.S.)

gez. Rehbein